

GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat aufgrund § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 10.10.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Gemeindevertretung

- § 1 Gemeindevertreter
- § 2 Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dessen Stellvertreter
- § 3 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 4 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 5 Zuhörer
- § 6 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 7 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 8 Sitzungsablauf
- § 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 10 Redeordnung
- § 11 Sitzungsleitung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Geheime Wahlen
- § 14 Niederschrift
- § 15 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 16 Fraktionen



§ 17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

**Zweiter Abschnitt:
Ausschüsse der Gemeindevertretung**

§ 18 Fachausschüsse

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

**Dritter Abschnitt:
Hauptausschuss**

§ 20 Hauptausschuss

**Vierter Abschnitt:
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

**Fünfter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen

§ 24 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:
Gemeindevertretung**

**§ 1
Gemeindevertreter**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden und/oder die Mitarbeiterinnen des Büros des Bürgermeisters zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.



§ 2

Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dessen Stellvertreter

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

§ 3

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung nebst Tagesordnung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Gemeindevertretung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 10. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) Die Drucksachen einschließlich etwaiger Anlagen werden den Gemeindevertretern elektronisch im Ratsinformationssystem der Gemeinde Oberkrämer entsprechend der Ladungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt. Abweichend von dieser Regelung kann jedes einzelne Mitglied der Gemeindevertretung schriftlich verlangen, dass ihm die Drucksachen einschließlich etwaiger Anlagen per Post bzw. per Bote in Papierform unter Wahrung der Ladungsfrist zugesandt bzw. übergeben werden. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 2 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 6 Stunden vor der Sitzung am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.



§ 4

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Werktages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 - b) einer Fraktion
 - oder
 - c) von dem Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Beratungs- und Beschlussgegenstände gleichen Inhaltes sind, sofern keine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, frühestens 6 Monate nach dem Tag ihrer letzten Beratung und/oder Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der



Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden ordentlichen Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 8 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung;
 - b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 - c) Feststellung der Tagesordnung;
 - d) Information des Bürgermeisters;
 - e) Einwohnerfragestunde;
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
 - g) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil);
 - h) Sitzungspause (max. 10 Minuten)
 - i) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
 - k) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung (nichtöffentlicher Teil);
 - l) Schließung der Sitzung.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger



als 15 Minuten dauern.

- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Der Vorsitzende hat auf Wunsch des Bürgermeisters anderen Mitarbeitern der Verwaltung das Wort zu erteilen.
- (5) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben der Abstimmungskarte mündlich eingebracht. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:
 - a) Ende der Aussprache und Abstimmung;
 - b) Vertagung des Tagesordnungspunktes;
 - c) Unterbrechung der Sitzung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung;
 - e) Verweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss;
 - f) Rücknahme eines Antrages.
- (6) Vor einer Abstimmung über einen Antrag auf Beendigung der Aussprache ist den Fraktionen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, das Wort zu erteilen und die Rednerliste zu verlesen.
- (7) Ein Gemeindevertreter ist nur berechtigt, einen Antrag auf Schluss der Beratung zu stellen, wenn er bisher nicht selbst zur Sache gesprochen hat.
- (8) Über einen Antrag nach § 10 Absatz 5 lit. a) dieser Geschäftsordnung lässt der Vorsitzende nach Verlesen der noch auf der Rednerliste stehenden Namen ohne Aussprache abstimmen.



§ 11 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen unter Verwendung der Abstimmungskarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen,
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

Änderungs- und Ergänzungsanträge, die im Verlauf der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich gestellt werden, sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf sein Verlangen vor der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt in schriftlicher Form zu übergeben. Sie werden vom Vorsitzenden vor der Abstimmung zum jeweiligen Antrag nochmals verlesen.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.



§ 13 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss benennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (6) Die Stimmzettel werden den Gemeindevertretern nach namentlichem Aufruf ausgereicht. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt;
 - b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - c) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung;
 - d) die Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und weiterer Personen, die als Betroffene oder Sachverständige an der Beratung teilnehmen;
 - e) die Tagesordnung;
 - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller und den Wortlaut der Beschlüsse;
 - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen;
 - h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt;
 - j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der



Gemeindevertretung;

- k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Niederschriften werden in der Form von Ergebnisniederschriften gefertigt. Erklärungen und Stellungnahmen, die schriftlich vorliegen, werden auf Verlangen des Einreichers der Niederschrift als Anlage beigelegt.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Ladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im „Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer“ unterrichtet. Daneben kann die Unterrichtung auch durch Aushang in den in § 12 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde aufgeführten Bekanntmachungskästen und/oder durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde (www.oberkraemer.de) erfolgen.

§ 15

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und/oder Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung (§ 8 Absatz 2 lit. a) einer Übertragung und/oder Aufzeichnung zugestimmt haben.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

§ 16

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden



Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die BbgKVerf dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende oder auf dessen Antrag die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

Zweiter Abschnitt: Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 18

Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 - a) den Ausschuss für Bauen, Entwicklung und Tourismus;
 - b) den Ausschuss für Ordnung, Soziales und Umwelt
 - c) den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 8.

§ 19

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf können auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht). Ein darüber hinaus gehendes Recht, im Rahmen der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte eine Frage an die Ausschussmitglieder zu stellen, wird ihm im Einzelfall dann gewährt, wenn kein Mitglied des Ausschusses hiergegen einen Einwand erhebt.“



Dritter Abschnitt: Hauptausschuss

§ 20

Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt: Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 21

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (5) Der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 8. Werktages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des



- Ortsbeirates oder
b) von dem Bürgermeister
dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (6) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 5 sowie 7 bis 13 und 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (8) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Oberkrämer, 11.10.2024

R. Stange
Vorsitzender der Gemeindevertretung